

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 61/62 (1913)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Landhäuser von Hermann Muthesius  
**Autor:** R.R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-30686>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der dem Dorfe zugewendeten Rückseite das Treppenhaus als Schmuckmotiv stärker hervorgehoben, um nicht der durch die klimatischen Verhältnisse bedingten Grundrissanordnung Zwang antun zu müssen. Im übrigen ist das

tümlichkeiten des jeweiligen Bauplatzes berücksichtigt, dem

ortsüblichen Baumaterial Rechnung getragen, die Wünsche und Lebensweise des Bauherrn und seiner Angehörigen aufs eingehendste studiert und daraus ein Bauorganismus entwickelt, der eine Persönlichkeit darstellt. Allen diesen Häusern gemeinsam ist der Zug nach grossen Hauptaufenthaltsräumen, die sorgsam nach Himmelsrichtung und Aussichtslage angelegt sind. Mit ausserordentlichem Geschick sind Küche, Anrichte und alle jene grössern und kleinern Nebengelasse angeschlossen, die unserm anspruchsvollern oder bescheideneren Bedürfnis nach Bequemlichkeit, Ordnung und Hygiene dienen müssen. Kein Winkel bleibt unbenutzt, keine Ecke ungelöst. Wie Fenster und Türen in der Wand sitzen, die Treppen sich hinaufdrehen, die Räume gegeneinander auch in bezug auf Höhe und Beleuchtung unterschieden sind, alles ist wohl überlegt, taktvoll und feinfühlig durchgebildet. Erker und ähnliche architektonische Akzente haben immer ihre logische Begründung. Sie sind nicht als Motivchen da,

um „Heimatschutz“ zu posieren, und jegliche Altertümeli ist verbannt. Der Stil passt so gut in die Landschaft wie irgend ein historischer, und er hat den Vorteil, dass er frei und ehrlich seine Zeit bekennt und so selbstverständlich



Abb. 2. Oberer Flur eines Landhauses in Schlachtensee bei Berlin.

Aus dem Werk «Landhäuser» von Hermann Muthesius. — Verlag F. Bruckmann A.-G., München.

Haus, das im Untergeschoss ein geräumiges, von Aussen zugängliches Zeichnungszimmer enthält, ganz einfach gehalten. Es ist weiss verputzt, die Fenstereinfassungen und Gurtgesimse sind aus gelblichem Kunststein. Mit grünen Läden und hellen Fensteraugen blickt es zu Tal, anspruchlos und freundlich.

### Landhäuser von Hermann Muthesius.<sup>1)</sup>

(Mit Abbildungsproben Tafel 28 und S. 115 und 116.)

Der beste Lehrmeister ist das gute Beispiel. Muthesius gibt es uns im Land- und Wohnhausbau in seinem neuesten Werk „Landhäuser“. Es war ihm vergönnt, seine Gedanken darüber und seine Auffassung einer zeitgerechten Wohnkunst in der Wirklichkeit an eigenen Werken zu verkörpern und zu erproben. Seine in früher erschienenen Büchern ausgesprochenen Anforderungen an die heutige Baukunst und seine Gedanken über Stil haben hier die Probe auf das Exempel bestanden. Es sind Beispiele vom einfachsten Arbeiterhaus bis zu dem mit allem Bequemlichkeitsluxus ausgestatteten Feudalsitz zur Darstellung gekommen.

Es ist nun eine wahre Lust, durch diese Grundrisse zu spazieren und sich im Text erklären zu lassen, welche Gründe zu dieser oder jener Disposition, zur Wahl des einen oder andern Materials geführt haben. Mit liebevollem Eingehen werden die Eigen-

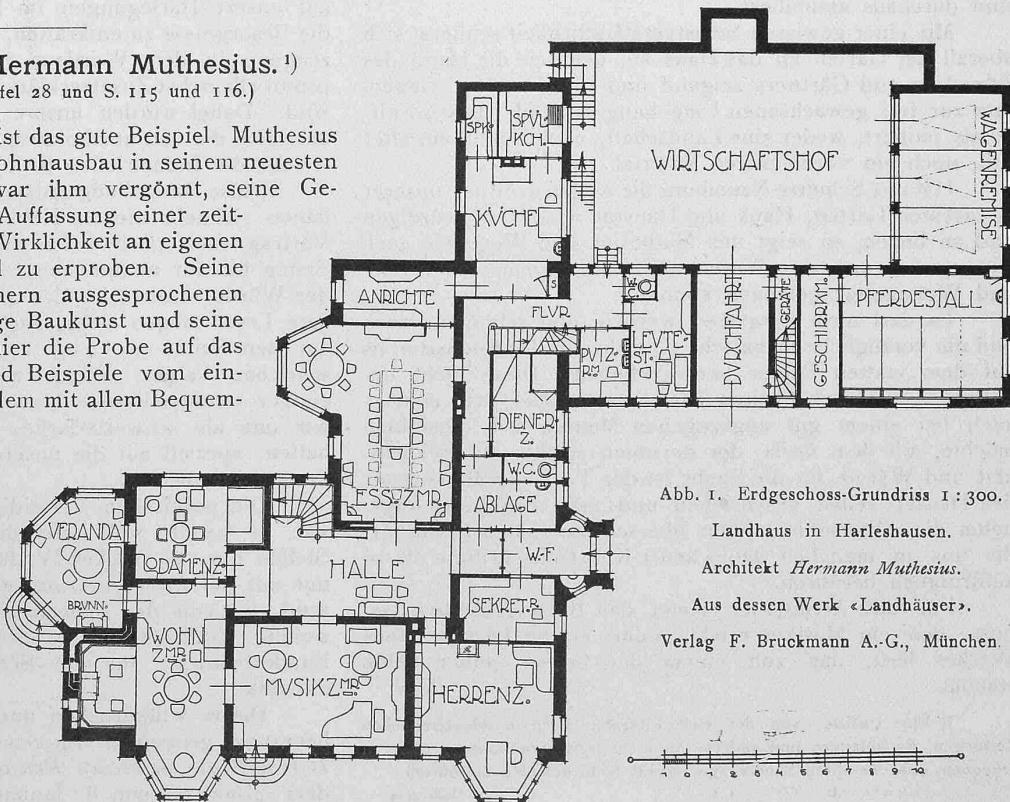


Abb. 1. Erdgeschoss-Grundriss 1 : 300.

Landhaus in Harleshausen.

Architekt Hermann Muthesius.

Aus dessen Werk «Landhäuser».

Verlag F. Bruckmann A.-G., München.

<sup>1)</sup> Siehe Literatur, Seite 79.

## Aus dem Werk „Landhäuser“ von Hermann Muthesius.

Verlag von F. Bruckmann A.-G. in München.



Abb. 3. Zweietagenhaus in der Gartenstadt Hellerau.

zu uns Menschen des XX. Jahrhunderts passt. Auch die Anregungen aus dem englischen Haus, das der Verfasser ja aufs genaueste kennt und ausführlich beschrieben hat, sind durchaus assimiliert.

Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit schliesst sich überall der Garten an das Haus an, deutlich die Hand des Künstlers und Gärtners zeigend und in bewusstem Gegensatz zur frei gewachsenen Umgebung tretend. Da wird nirgends imitiert, weder eine Landschaft, noch irgend ein alter Stil, noch ein vornehmeres Material.

Hat uns Schultze-Naumburg die Augen geöffnet, unserer Grossväter Garten, Haus und Hausrat wieder zu würdigen und zu lieben, so zeigt uns Muthesius den Weg, wie auch wir zu einer unserem Wesen und Sinn angemessenen Bau- und Wohnkultur gelangen können.

Es darf nicht vergessen werden, den schönen Druck und die vorzügliche technische Ausführung des Bildmaterials auf dem matten Papier hervorzuheben. Diese nicht unwichtigen Aeusserlichkeiten harmonieren aber, wie man es auch bei einem gut angezogenen Menschen herausführen möchte, mit dem Geist, der darinnen steckt. Mit Schlichtheit und Wärme für die Sache ist der Text vom Baumeister der Häuser selbst geschrieben und man empfindet angenehm die Abwesenheit jener überschwänglichen Hochtöne, die uns in manchen deutschen<sup>1)</sup> Kunstzeitschriften oft so aufdringlich berühren.

Für uns Architekten bietet das Buch denselben Genuss, den ein Musiker erlebt, wenn er die Partitur eines Werkes liest, das von einem der besten seiner Gilde stammt.

R. R.

<sup>1)</sup> Eine Unsitte, von der sich Literaten auch in schweizerischen Zeitungen, Fachblättern und andern, oft nicht freihalten können, ohne zu erkennen, dass sie ihren Schützlingen damit mehr schaden als nützen.

Die Redaktion.

**Zum Gotthardvertrag.**

Neuerdings kommen vertragsfreundliche Tagesblätter auf unsere Darlegungen im Band LX zurück und suchen die Besorgnisse zu entkräften, die nach unserer festen Ueberzeugung in dem Wortlaut des Vertrags und des Schlussprotokolls nebst Zusatzerklärungen nur zu deutlich begründet sind. Dabei wurden unsere Einwendungen so hingestellt, als seien die von uns herausgegriffenen Punkte die einzigen, welche die Industriellen beunruhigen.

Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen. Wir haben vielmehr nie ein Hehl daraus gemacht, dass wir den Vertrag auch nach vielen andern, ebenso folgenschweren Seiten hin für unannehbar und mit dem Interesse wie mit der Würde unseres Landes gleich unvereinbar halten. Unsere Leser mögen selbst nachlesen, was wir im Band LX auf den Seiten 39, 259, 273, 313 und 340 darüber geschrieben haben. Wenn wir uns auf die Beleuchtung einiger weniger Punkte beschränkt, so geschah dies, weil wir uns als schweizerisches *technisches* Fachblatt berufen halten, speziell auf die unsere Kreise direkt gefährdenden Punkte hinzuweisen.

Die politischen Verteidiger des Vertrages heben hervor, es handle sich unter den von uns gekennzeichneten Stellen nur um Artikel IV des Schlussprotokolls, der sich nur mit der *Elektrifizierung der Gotthardbahn* befasse, während die von der schweizerischen Delegation abgegebene weitere Erklärung über das „derzeitige Verfahren der Bundesbahnen“ für die Schweiz keinerlei Verpflichtung darstelle.

Dieser willkürlichen und durchaus unbegründeten Behauptung gegenüber verweisen wir auf den *Wortlaut der Botschaft des deutschen Reichskanzlers zum Vertrage*. Nach dem „Bund“ vom 8. Januar d. J., sowie einer Anzahl